

**Habilitationsordnung für die Mathematisch-Geographische Fakultät  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(Fachhabilitationsordnung MGF)  
Vom 1. Juni 2011**

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachhabilitationsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzung für die Annahme
- § 3 Fachmentorat
- § 4 Dauer und Umfang der Habilitation
- § 5 Umhabilitation
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Habilitationsordnung für die Mathematisch-Geographische Fakultät ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Allgemeine Habilitationsordnung) vom 29. März 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S.4), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

**§ 2  
Voraussetzung für die Annahme**

(1) In der Regel wird die pädagogische Eignung durch positiv evaluierte Lehrveranstaltungen nachgewiesen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Nachweis der pädagogischen Eignung bis zum Zeitpunkt der Zwischenevaluierung nach § 9 der Allgemeinen Habilitationsordnung erbracht werden.

**§ 3  
Fachmentorat**

(1) <sup>1</sup>Wenigstens zwei Mitglieder des Fachmentorats sollen das Fach vertreten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, wobei einer oder eine davon an einer auswärtigen Universität Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein soll; ein Mitglied kann als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin ein anderes Fach vertreten als das Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Fachmentorats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der der Mathematisch-Geographischen Fakultät angehören muss.

(2) <sup>1</sup>Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Mitgliedern des Fachmentorats und dem Habilitanden oder der Habilitandin so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 5 der Allgemeinen Habilitationsordnung gilt entsprechend.

**§ 4  
Dauer und Umfang der Habilitation**

(1) Die schriftliche Habilitationsarbeit soll in Deutsch abgefasst werden, kann aber mit Zustimmung des Fachmentorats auch in Englisch abgefasst werden.

(2) <sup>1</sup>Das Fachmentorat kann zulassen, dass nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Habilitationsordnung die schriftliche Habilitationsleistung kumulativ durch mehrere Publikationen erbracht wird. <sup>2</sup>Diese Publikationen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Die Forschungsleistungen der zu beurteilenden Publikationen müssen qualitativ und quantitativ den Erwartungen an eine Habilitationsarbeit entsprechen.
2. Die eingereichten Publikationen sollen ein zusammenhängendes, vom Habilitanden oder der Habilitandin wesentlich gestaltetes, theoretisch oder empirisch erfolgreiches Forschungsprogramm erkennen lassen.
3. Der Zusammenhang der eingereichten Publikationen muss in einer ausführlichen Zusammenfassung erläutert werden, aus dem auch die Stellung der einzelnen Publikationen im Gesamtprogramm erkennbar wird.
4. Ein angemessener Teil der vorgelegten Publikationen muss in begutachteten einschlägigen international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienen sein.
5. Werden Publikationen vorgelegt, die in Koautorschaft verfasst sind, soll der Habilitand oder die Habilitandin seinen relevanten Beitrag am Zustandekommen dieser Publikationen und der darin berichteten Forschungsergebnisse erläutern.

## **§ 5 Umhabilitation**

Der Fakultätsrat kann die Lehrbefugnis bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslands besitzen, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen erteilen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Fachhabilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Geographischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt vom 30. November 1983 (KMBI II 1984 S. 24), geändert durch Satzung vom 5. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 505) vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des § 13 der Allgemeinen Habilitationsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Januar 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 31. Mai 2011 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Mai 2011, Az.: E-3-5o/80a1(B)-10b/10 892.

Eichstätt/Ingolstadt, den 1. Juni 2011

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl  
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Juni 2011 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2011.